OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950207/4/MB

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Markus Brandstetter über die Beschwerde des FOI A__, X-Strasse gegen den Bescheid der Landesregierung vom 1. Dezember 2023, GZ: PERS-2011-15522/53-SU, betreffend die Einstellung der Leistungszulage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: bB) vom 1. Dezember 2023 zur Zahl PERS-2011-15522/53-SU wurde ausgesprochen, dass die bisher dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gem. § 30d Oö. LGG gewährte Leistungszulage mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 eingestellt wurde. Im Wesentlichen begründet die bB die Einstellung der Leistungszulage damit, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 17. November 2023 (Anm.: wohl 14.11.2023) die Dienstbeurteilung für den Zeitraum 1. März 2021 bis 17. März 2022 mit „wenig zufriedenstellend“ rechtskräftig festgesetzt wurde. Weiter wird ausgeführt, dass gem. der Oö. Leistungszulagenverordnung 2001 nur jenen Beamten eine Leistungszulage gebührt, deren Dienstbeurteilung eine Beurteilung mit mindestens „zufriedenstellend“ aufweist. Daher sei gem. § 30d Abs. 2 Oö. LGG die Leistungszulage ab dem der Rechtskraft der Beurteilung folgenden Monat einzustellen.

2. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2024 hat der Bf Beschwerde erhoben und darin den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Begründend führt der Bf aus, dass gg die zuvor erwähnte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (wohl gemeint: LVwG-950199) ein außerordentliches Rechtsmittel ergriffen wurde und nach Ansicht des Bf die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenstellung der Disziplinarkommission – in Zusammenhang mit dem Verfahren LVwG-950199 – nicht eingehalten worden seien. Weiter wird ausgeführt, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden möge, um das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abwarten zu können.

3. Mit Telefonat vom 5. März 2024 teilt der Bf auf Rückfrage des erkennenden Richters mit, dass er in dem bezughabenden Verfahren nicht rechtsanwaltlich vertreten ist.

4. Mit Beschluss vom 25. Jänner 2024 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde des Bf ab (s VfGH 25.1.2024, E 54/2024-7).

5. Mit Schreiben vom 22. Jänner2024 legte die bB die Bezug habende Beschwerde samt dem dazugehörigen Akt vor. Weiter wird im Vorlageschreiben ausgeführt, dass bezüglich des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seitens der bB ein eigener Bescheid ergehen wird.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und den Akt zum Verfahren LVwG-950199.

2. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da einerseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Rahmen der Akten unstrittig festzustellen ist und andererseits kein Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Bf gestellt wurde.

3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 14.11.2023 zur Zahl GZ: LVwG-950199 wurde die Beschwerde des Bf gg den Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte betreffend die Festsetzung der Dienstbeurteilung auf „wenig zufriedenstellend“ für den Beurteilungszeitraum 1. März 2021 bis 17. März 2022 als unbegründet abgewiesen. Der Bf hat gg diese Entscheidung das ao. Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und in weiterer Folge an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Eine aufschiebende Wirkung wurde bis dato nicht zuerkannt.

III.

1. § 30d Abs. 1 Oö. Landes-Gehaltsgesetz (in der Folge: Oö. LGG), LGBl 8/1956 idgF normiert, dass dem Beamten, der eine bestimmte Dienstbeurteilung aufweist, eine ruhegenussfähige Leistungszulage gebührt. Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf dienstliche Interessen durch Verordnung jene Dienstbeurteilung festzulegen, ab der eine Leistungszulage gebührt.

Abs. 2 leg. cit. normiert: Weist der Beamte die durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegte Dienstbeurteilung nicht mehr auf, wird die Leistungszulage eingestellt, und zwar ab dem der Rechtskraft dieser Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Dauer der Einstellung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Schuljahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn des § 102 Abs. 4 Oö. LBG gleichzuhalten.

2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 14. November 2023 zur Zahl GZ: 950199 wurde die Dienstbeurteilung auf „wenig zufriedenstellend“ für den

Beurteilungszeitraum 1. März 2021 bis 17. März 2022 rechtskräftig festgesetzt. Weder der Verfassungs- noch der Verwaltungsgerichtshof haben für die außerordentlichen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Vor diesem Hintergrund wird daher mit dem 1. Dezember 2023 die Leistungszulage eingestellt. Daher war auch spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Es ergibt sich klar aus dem Wortlaut der Bestimmung, wann die genannte Rechtsfolge einzutreten hat (s auch zur Rechtsfrage VwGH 22.7.2014, Zl. Ro 2014/04/0055)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter